

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

36 (24.8.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. August

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Dienstbezüge der Beamten.
- Die Ausführungsbestimmungen zum Befoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in Schopfheim.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in Hohenheim.

- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes im Fortbildungsschulverband Ebingen-Friedrichsfeld.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in Pforzheim.
- Berufsberatung.
- Die Prüfung für den Volksschuldienst.
- Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Dienstbezüge der Beamten.

Entsprechend dem Vorgehen des Reichs wird auch in Baden der bewegliche Teuerungszuschlag zu den Grundbezügen der Beamten für die Zeit vom 1. August 1922 ab um weitere 120 vom Hundert erhöht werden. Der sogenannte Sonderteuerungszuschlag bleibt unverändert.

Darnach wird künftig der Teuerungszuschlag der planmäßigen Beamten betragen:

- a. allgemein für Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag 305 vom Hundert (bisher 185 vom Hundert),
- b. außerdem für die ersten 10 000 M des Grundgehalts und Ortszuschlags weitere 55 vom Hundert = 5 500 M (wie bisher).

Der Monatsbetrag der Nachzahlung infolge dieser Erhöhung beläuft sich für die planmäßigen Beamten allgemein auf 10 vom Hundert aus der Summe von Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag.

Die außerplanmäßigen Beamten nehmen an der Erhöhung der Bezüge der planmäßigen Beamten mit den gleichen Hundertsätzen wie bisher teil.

Die Bezüge der Angestellten werden gemäß § 16 des Teiltarifvertrags und § 3a des Ergänzungsabkommens vom 10. April 1922 entsprechend erhöht.

Um einen möglichst raschen Vollzug der Nachzahlungen für die Monate August und September zu erreichen, werden diese Beträge (mit $2 \times 10 = 20$ vom Hundert des Grund-

gehalts, Ortzuschlags und Kinderzuschlags) ohne förmliche Anweisung in den nächsten Tagen im Wege des Barscheckverfahrens durch den Geldbriefträger ausbezahlt; von einer Überweisung auf Bankkonten und Postscheckkonten wird wegen der damit verbundenen Verzögerungen ausnahmsweise abgesehen. Denjenigen Beamten und Lehrern, welche nicht an ihrem Dienstorte anwesend sind, wird dringend empfohlen, der Postanstalt ihres Dienstortes umgehend entweder eine Vollmacht für Übermittlung an eine zweite Person zu übersenden oder anzugeben, an welche neue Adresse der Betrag nachgeschickt werden soll. Für die Lehrer der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen wird, da die Privatadressen hier nicht bekannt sind, auf der Zahlkarte die Anstaltsbezeichnung beigefügt; die Direktionen dieser Anstalten werden veranlaßt, die Privatadressen der Lehrer den Postbeamten mitzuteilen. Die Lehrer selbst, die nicht am Orte anwesend sind, haben umgehend der Direktion ihre Wünsche wegen etwaiger Nachsendung usw. zu übermitteln. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß Beträge als unbestellbar von der Post zurückgesandt werden. Für die Beamten und Lehrer der Hochschulen sowie der Anstalten für Künste und Wissenschaften erfolgt die Auszahlung der gleichen Beträge in besonderem Verfahren.

Ohne Rücksicht auf diese Durchführung der Auszahlung der Betreffnisse für August und September bedarf es der förmlichen Anweisung der Erhöhungen nach den Bestimmungen der Kassen- und Rechnungsordnung. Hierzu beabsichtigen wir, die Lehrer in der gleichen Weise beizuziehen, wie dies bereits seit 1. Mai d. J. geschehen ist. Die näheren Ausführungen hierüber samt Anleitung und Tafeln werden in der nächsten Nummer des Amtsblatts bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 22. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Huber.

Eisele.

Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer.

I.

Das Finanzministerium hat auf unseren Antrag aufgrund des § 27 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1921 „den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten betreffend“ zum Vollzug des § 12 dieser Verordnung als Übergangsmaßnahme Folgendes bestimmt:

„Die Vorschrift des § 12 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236, tritt für die Volksschullehrer erst mit dem 1. April 1923 in Wirksamkeit. Bis dahin können diejenigen Anwärter auf Hauptlehrerstellen, welche die Dienstprüfung noch nicht abgelegt haben, bis zur Ablegung der Dienstprüfung keine höhere Vergütung erhalten, als sie nach der Vergütungsordnung — Anlage 2 zum Besoldungsgesetz — für die im fünften Dienstjahr stehenden Anwärter der Gruppe VII bestimmt ist.“

II.

Auf vorstehende Ergänzung zur Vollzugsverordnung zum Besoldungsgesetz weisen wir hiermit besonders hin; sie ist für die Volksschullehrer, welche die Dienstprüfung noch nicht abgelegt haben, von einschneidender Bedeutung. Die neue Bestimmung hat zur Folge, daß jetzt die Dienstprüfung auf den frühest möglichen Zeitpunkt abgelegt werden muß, wenn nicht die Zeit der selbstverschuldeten Verspätung am Vergütungs- und Besoldungsdienstalter in Abzug gebracht und damit der Lehrer dauernd in seinen Gehaltsbezügen geschädigt werden soll. Zeitpunkt der frühest möglichen Ablegung der Dienstprüfung ist nach § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. August 1912 der Beginn des vierten Jahres nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, wenn von den drei vorhergegangenen Jahren mindestens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst des Landes verbracht sind. Bis zur Abänderung dieser letzteren Verordnung bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der späteren Ablegung der Prüfung bis spätestens sechs Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten bestehen, nur wird eben der Zeitraum vom Schluß der Dienstprüfung, zu welcher der Volksschullehrer nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schlusse der Prüfung, in der er bestanden hat, als Verspätung am Vergütungs- und Besoldungsdienstalter in Abzug gebracht. Als selbstverschuldet wird die verspätete Ablegung einer Prüfung nicht angesehen, wenn sie nachgewiesenermaßen auf Krankheit beruht.

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Eisele.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in Schopfheim.

Auf Grund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß nach Entschließung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1922 der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 für die Stadtgemeinde Schopfheim unter Beschränkung auf den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 festgesetzt wurde. Zugleich wurde bestimmt, daß die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht von einem auf zwei Jahre sich auch auf diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen erstrecken soll, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 bereits genügt haben.

Karlsruhe, den 3. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Hellinger.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in Hockenheim.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß nach erfolgter gemeinderechtlicher Genehmigung der statutarischen Bestimmungen und mit unserer Zustimmung die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes in der Gemeinde Hockenheim zur Einführung gekommen sind.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Mit Entschließung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1922 ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 bzw. 7. April 1922 für die Gemeinde Hockenheim mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 festgesetzt worden. Die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht erstreckt sich auch auf diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 genügt haben.

Karlsruhe, den 3. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Hellinger.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes im Fortbildungsschulverband Edingen-Friedrichsfeld.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß nach erfolgter gemeinderechtlicher Genehmigung der statutarischen Bestimmungen und mit unserer Zustimmung im Fortbildungsschulverband der Gemeinden Edingen und Friedrichsfeld die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes unter vorläufiger Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen zur Einführung gekommen sind.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 4. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Dr. Leibrecht.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in Pforzheim.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß nach erfolgter gemeinderechtlicher Genehmigung der §§ 1, 2 und 6 der ortstatutarischen Bestimmungen und mit unserer Zustimmung in der Stadt Pforzheim die Vorschriften der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes zur Einführung gekommen sind.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 12. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Kayßer.

Berufsberatung.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und an die Direktionen und Lehrer der Höheren Schulen.

Zur Brachtung bei der Berufsberatung machen wir darauf aufmerksam, daß die Beamtenverhältnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung seit 1. Juli lf. Js. neu geregelt und daß die einschlägigen Bestimmungen im Amtsblatt Nr. 31 des Reichspostministeriums, ausgegeben am 1. Juli 1922 (Reichsdruckerei, Berlin) bekannt gegeben worden sind.

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Kayßer.

Die Prüfung für den Volksschuldienst.

Im Juli ds. Js. haben folgende Böglinge der Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

1. an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg:

Arnold, Hedwig, von Sasbach,
Auch, Maria, von Reilingen,
Bräutigam, Anna, von Windenreute,
Brust, Maria, von Kronenburg b. Straßburg i. G.,
Dieter, Maria, von Sasbach,
Ehret, Emilie, von Oberweier,
Fürstos, Rosa, von Sulzburg,
Glatt, Anna, von Bögisheim,
Helmle, Hedwig, von Leimen,
Herbst, Josephine, von Freiburg i. Br.,
Keller, Angelika, von Freiburg i. Br.,
Keller, Martha, von Freiburg i. Br.,
Kornhas, Helene, von Freiburg i. Br.,

Rühn, Gertrud, von Karlsruhe,
 Sitschgy, Mina, von Struth i. G.,
 Nauck, Helene, von Moskau,
 Romacker, Berta, von Odenheim,
 Stöcklin, Johanna, von Freiburg i. Br.,
 Wachenheimer, Bella, von Schmieheim,
 Walter, Erika, von Rastatt,
 Warthmann, Erika, von Baldkirch,
 Weiß, Marie, von Emmendingen,
 Zimmermann, Anna, von Staufen;

2. am Lehrerinnen-Seminar Prinzessin Wilhelm-Stift Karlsruhe.

Barié, Klara, von Friedrichstal,
 Baumann, Else, von Pforzheim,
 Borel, Annie, von Kassarogod (Bornerindien),
 Buchleither, Martha, von Raitbach,
 Eßfinger, Therese, von Mannheim,
 Fischer, Gertrud, von Lauda,
 Fischer, Martha, von Durlach,
 Förderer, Erika, von Karlsruhe,
 Gayer, Emma, von Karlsruhe,
 Grabenstein, Luise, von Helmstadt,
 Häfele, Gertrud, von Karlsruhe,
 Höll, Emma, von Karlsruhe,
 Jaekel, Auguste, von Colmar i. G.,
 Kammerer, Gertrud, von Konstanz,
 Kohler, Anna, von Rastatt,
 Kreuzer, Stephanie, von Karlsruhe,
 Lang, Ursula, von Basel,
 Leier, Maria, von Bruchsal,
 Mahle, Wilhelmine, von Straßburg i. G.,
 Meißel, Anna, von Forst,
 Neckermann, Gertrud, von Karlsruhe,
 Peter, Frieda, von Lörrach,
 Rapp, Agnes, von München,
 Ringel, Liesel, von Frankfurt a. M.,
 Schmidhäußler, Marianne, von Pforzheim,
 Schuhmacher, Else, von Karlsruhe,
 Schwarz, Klara, von Grenzach,
 Springmann, Hilde, von Karlsruhe,

Staiger, Elfriede, von St. Georgen,
Stumpf, Rosa, von Karlsruhe,
Uhl, Elisabeth, von Hausach,
Vetter, Hildegard, von Lörrach,
Voigt, Elsa, von Colmar i. E.,
Zehr, Lina, von Karlsruhe;

3. an der Friedrich-Luisenschule in Konstanz:

Binder, Lina, von Imnau,
Dörner, Alma, von Karlsruhe,
Faist, Elisabeth, von Überlingen a. S.,
Hofmann, Anna, von Basel,
Mahler, Frida, von Billingen,
Markert, Frieda, von Billingen,
Meinhard, Elisabeth, von Bergerhausen,
Mezger, Mina, von Ettlingen,
Müller, Maria, von Emmishofen,
Niede, Hilda, von Hundsbach,
Scheu, Agathe, von Radolfzell,
Seybel, Gertrud, von Steinbach,
Speck, Anna, von Hattingen,
Stadler, Elisabeth, von Mannheim,
Streibert, Maria, von Konstanz,
Tramm, Emmy, von Konstanz;

4. an der Elisabethschule in Mannheim:

Bacher, Elisabeth Therese Luise, von Mannheim.
Bayer, Lotte, von Heppenheim (Hessen),
Behrend, Ilse, von Magdeburg,
Brunn, Lilli, von Stebbach,
Bub, Hedwig, von Grünwinkel,
Bühler, Elisabetha Christine, von Großenholzheim,
Diehl, Lydia Katharine, von Mannheim,
Everbach, Frieda, von Weinheim,
Egg, Maria, von Nürnberg,
Fink, Agnes Amalie Maria, von Schriesheim,
Frid, Else, von Ludwigshafen a. Rh.,
Haag, Josefina Elisabeth, von Mannheim,
Hasel, Irma, von Mannheim,
Jakobsohn, Hildegard, von Neckarbischofsheim,

Kranz, Elise, von Mannheim,
 Lezkus, Gertrud, von Schillingstadt,
 Maldinger, Helene, von Mannheim,
 Mayer, Hilda Katherine, von Mannheim,
 Müller, Anna Marie, von Mannheim,
 Müller, Hildegard Pauline, von Mannheim,
 Müller, Rosa Theresia, von Walldürn,
 Reinig, Dina Wilhelmine, von Weinheim,
 Scheffold, Maria Agnes, von Rottenburg a. N.,
 Scherer, Anna Maria, von Wertheim,
 Schmitt, Elsa, von Mannheim,
 Schübelin, Erna Katharina, von Mannheim,
 Steinle, Frieda, von Heilbronn a. N.,
 Stemmler, Beate, von Frankfurt a. M.,
 Thömke, geb. Henninger, Hedwig, von Neckarhäuserhof,
 Trenker, Rosa Wilhelmine, von Mannheim,
 Warthorst, Maria Barbara Elisabeth, von Birkenau,
 Wehner, Elsa, von Mannheim,
 Weippert, Anna, von Mannheim,
 Weiß, Margarete, von Mannheim.

Ferner haben im Juli ds. J. an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg folgende Auswärtige die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

Claus, Hildegard, von Landau (Rheinpfalz),
 Feiel, Maria, von Waldkirch,
 Linsler, Maria, von Gerichtstetten,
 Reinhardt, Elisabeth, von Freiburg i. Br.,
 Schuhmacher, Frieda, von Nimbura,
 Schwalke, Helene, von Freiburg i. Br.,
 Schweizer, Johanna, von Weisweil,
 Zeller, Emma, von Freiburg i. Br.

Karlsruhe, den 12. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Kayser.

Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachgenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Allgeier, Berta, von Karlsruhe,
 Augenstein, Anna Frau, von Oberursel, b. Frankfurt,
 Baumann, Sophie, von Nimbura,
 Baur, Clara, von Konstanz,
 Benzinger, Amanda, von Schweigern,
 Birk, Elisabeth, von Gutmadingen,
 Braun, Maria, von Gengenbach,
 Brodmann, Anna, von Bamberg,
 Daemisch, Emilie Frau, von Büfingen,
 Demuth, Maria, von Emmishofen,
 Diebel, Wera Schw., von Pforzheim,
 Dietsche, Martha, von Karlsruhe,
 Duttenhofer, Maria, von Bruchsal,
 Gomer, Berta, von Ittersbach,
 Götz, Karolina, von Dumbach,
 Gudemann, Ida Frau, von Gersbach,
 Hegele, Lisette, von Allfeld,
 Henninger, Adele, von Wiesbaden,
 Hermann, Klara, von Freiburg,
 Hoch, Ida, von Rickelbach,
 Hornung, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Hugger, Leopoldine Frau, von Urach,
 Jörger, Ottilie, von Malsch,
 König, Hedwig, von Karlsruhe,
 Lehmann, Anna, von Ichenheim,
 Lorenz, Mathilde, von Schiftung,
 Lurz, Paula, von Offenburg,
 Maier, Rosa, von Konstanz,
 Mangold, Mathilde, von Karlsruhe,
 Meier, Katharina, von Simeldingen,
 Mittag, Ida, von Konstanz,
 Mönneckenmayer, Gertrud, von Freiburg,
 Müller, Anny, von Würzburg,
 Rheinfurth, Cäcilie, von Karlsruhe,
 Richter, Elisabeth, von Mannheim,

Rögner, Helene, von Mörschenhardt,
 Rohrbacher, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Rücker, Marie, von Sonderriet,
 Schaaf, Anna Frau, von Berghaupten,
 Schabinger, Marie Schw., von Sprantal,
 Schmid, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Schmitt, Erna, von Freiburg,
 Schöne, Emma Frau, von Fahrnau,
 Schwarz, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Schwarz, Hildegard, von Kork,
 Seidt, Josefa, von Forbach,
 Seifried, Priska, von Kappelwinden,
 Senn, Luise, von Hofen,
 Speigler, Katharina, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Steck, Anna, von Strümpfelbrunn,
 Thumulka, Luise, von Karlsruhe,
 Vetter, Rosa, von Kronau,
 Vogelmann, Johanna Schw., von Kälbertshausen,
 Weinbrechtiger, Barbara, von Langenau,
 Wörner, Emma, von Diedelsheim,
 Zimmermann, Eleonore, von Karlsruhe,

ferner:

Hausler, Mathilde, von Freiburg,
 Lindner, Martha, von Freiburg,
 Obert, Anna, von Weinheim,
 Steinwarz, Frieda Frau, von Freiburg,
 Voft, Gertrud, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 4. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Baumgartner.

Dr. Hellinger.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Hauptlehrer Emil Schwarz an der Volksschule in Karlsruhe zum Zeichenlehrer an der Oberrealschule in Karlsruhe.

Unterlehrer und Musiklehrerkandidat Heinrich Althardt an der Übungsschule des Lehrerseminars I in Karlsruhe zum Musiklehrer an der Oberrealschule in Kehl.

Unterlehrer Heinrich Schweizer an der Gewerbeschule in Bruchsal zum Fortbildungsschullehrer daselbst.

Unterlehrer Richard Stocker an der gewerblichen Fortbildungsschule in Langensteinbach zum Fortbildungsschullehrer daselbst.

Unterlehrerin Paula Bischoff an der Fichteschule in Karlsruhe zur Hauptlehrerin daselbst.

Unterlehrer Gotthilf Beck an der Realschule in Waldkirch zum Hauptlehrer daselbst.

Schulverwalter, Hauptlehrer i. e. N. Artur Ehrler an der Volksschule in Aha, A. St. Blasien, zum Hauptlehrer daselbst.

Unterlehrer Ludwig Kaiser in Niedern A. Bonndorf zum Hauptlehrer in Obereggingen A. Waldshut.

Unterlehrer Otto Zimmermann in Geisingen, A. Donaueschingen, zum Hauptlehrer in Seelzingen, A. Stockach.

Handarbeitslehrerin Paula Kopp an der Gewerbeschule in Pforzheim zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

Handarbeitslehrerin Mathilde Rieß an der Fichteschule in Karlsruhe zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

Berufen:

Musiklehrer Hugo Rahner am Lehrerseminar Ettlingen an das Lehrerseminar II in Karlsruhe.

Musiklehrer Friedrich Schlager am Vorseminar in Tauberbischofsheim an das Lehrerseminar in Ettlingen.

Hauptlehrer Max Lang in Borndorf, A. Melskirch, nach Überauchen, A. Billingen.

Oberlehrer Friedrich Ling in Merdingen, A. Breisach, als Hauptlehrer nach Weildorf, A. Überlingen.

Hauptlehrer Karl Steinhart in Weiler, A. Sinsheim, nach Sandhausen, A. Heidelberg.

Zurückgekehrt:

Hauptlehrer Julius Hauck in Oberwittighausen auf Ansuchen.

Professor Gustav Schneider am Staatstechnikum hier.

Entlassen:

auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Albert Hirn, z. Bt. beurlaubt, zuletzt an der Oberrealschule Heidelberg.

III. Stellenansetzungen.

An Volksschulen:

1. allgemein:

Die Stelle eines Direktors an der Volksschule in Waldshut.

2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses je eine Hauptlehrerstelle in:
 Gausbach, A. Rastatt.
 Hüfingen, A. Donaueschingen.
 Krumbach, A. Weßkirch.
 Merdingen, A. Breisach.
 Mundelsingen, A. Donaueschingen.
 Reusberg, A. Triberg.
3. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses je eine Hauptlehrerstelle in:
 Rheinbischofsheim, A. Kehl.
 Sallneck, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulamt einzureichen.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Jakob Bauer, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Wöllbach, A. Lörrach,
 Joseph Engel, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Tiefenbrunn, A. Pforzheim,
 Hermann Haas, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Mannheim,
 Joseph Herb, Handelslehrkandidat an der Handelsschule in Freiburg, am 29. Juni 1922,
 Karl Hildinger, zuruhegesetzter Oberlehrer, zuletzt in Berghausen, A. Durlach,
 Hermann Hlg, Hauptlehrer in Kaltbrunn, A. Konstanz, am 24. Mai 1922,
 Theodor Siefert, Hauptlehrer in Schwellingen, am 18. Mai 1922.